

10829 Berlin
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (030) 787 30 231
Telefax: (030) 787 30 320
GeschZ.: ZP 44
E-Mail: shi@dibt.de

BESCHEID

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin (BauOBl) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung-PÜZAVO) vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 322),
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungs-Verordnung) vom 24. August 1995 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1999 (GVBl. S. 196)

wird die Stelle

**Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Abteilung VII Bauwerkssicherheit
Unter den Eichen 87
12205 Berlin**

Kennziffer: BER01

entsprechend dem Antrag vom 10. November 2005 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 2

- | | | |
|------------|------|---|
| Ifd. Nrn.: | 2.22 | Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind, |
| | 2.23 | Instandsetzungsbeton und -mörtel für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind. Ausgenommen sind Instandsetzungsbeton und -mörtel der Beanspruchungsklasse M1. |

Es gilt die aktuelle Ausgabe der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2005/2 zugrunde.

Leiter der Prüfstelle: Herr Dipl.-Ing. Frank Haamkens;
Stellvertreterin: Frau Dipl.-Ing. Bärbel Maier;

Leiterin der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Frau Dipl.-Ing. Bärbel Maier;
Stellvertreter: Herr Dipl.-Ing. Frank Haamkens.

Die Anerkennung gilt in Verbindung mit den Auflagen gemäß Anlagen 1, 2 und 3. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden.

Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid vom 25. Oktober 1999.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt. → *sf*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den *21. März 2006*


Prof. Dr.-Ing. Gierloff